

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
📠 0561 317 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 23.01.2025

Dr. Tobias Hermann
Counsel | Rechtsanwalt
Schloßstraße 6 (HASPA-Haus, 4. OG)
22041 Hamburg

Ihr Schreiben vom 23.01.2024 - Az.: 4006_25PR3 – Skrzepietz ./ Reinholz

Allerwertester Dr. Hermann!

Ihre Abmahnung weise ich voll umfänglich zurück. Ich setze Ihrem Mandant eine Frist für den endgültigen und unwiderruflichen Klageverzicht bis zum Montag, 27. Januar 2025, 15:00 Uhr. Bei fruchtlosem Verstreichen meines Ultimatums werde ich unverzüglich und ohne weitere Ankündigung negative Feststellungsklage beim dem zuständigen Gericht erheben.

Nachdem mir die „Media-Kanzlei“ in Vertretungen des Herrn Skrzepietz durch nachweislich bewusst unwahren Vortrag und ebsenso in Täuschungsabsicht erfolgreicher Weglassung bewusster Tatsachen aufgefallen ist, weise ich auf die prozessuale Wahrheitspflicht hin. §138 Absatz 1 der ZPO besagt: Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

Begründung:

1.) Sie behaupten:

Die von Ihnen aufgestellte Behauptungen über unsere Mandantschaft sind unwahr. Richtig ist vielmehr, dass unser Mandant die Kosten für die Prozesse selbst zahlt und keine Prozesskostenhilfe in Anspruch nimmt.

1.1.)

Richtig und wahr ist, dass ich in dem beanstandeten Artikel oder auch an anderer Stelle nicht behaupte und auch nicht vormache oder auch nur den Eindruck erwecke, dass Ihr Mandant Prozesskostenhilfe in Anspruch nähme.

1.2.)

Ich behaupte nur wahr und richtig, dass der Steuerzahler den größten Teil der tatsächlichen Gerichtskosten trägt. Und so ist es auch, was sich gerade im Hinblick auf die von ihnen erwähnten Verfahren auch aufzeigt. Denn im veröffentlichten Haushaltsplan 2023/2024 des Landes Hessen, Einzelplan 05 für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, dort


Kapitel 05 04 (Ordentliche Gerichtsbarkeit, gegliedert sich in das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a.d. Lahn, Marburg und Wiesbaden sowie 41 Amtsgerichte), enorme Steuermittel zugewiesen, welche die Einnahmen der Gerichte durch Gebühren (Kennziffer 051: € 411.880.000) die Gesamtausgaben der Gerichte deutlich unterschreiten. Tatsächlich und offensichtlich tragen die durch die Gerichte erhobenen Gebühren die tatsächlichen Verfahrenskosten nur zum kleineren Teil. Nicht in den Gesamtkosten von € 877.840.300 sind zudem die Pensionen von Richtern und Beamten (aller Geschlechter) der Gerichte, die also den tatsächlichen Kosten zusätzlich zuzuordnen sind. Nicht im Einzelplan 05 auftauchen, aber vom Steuerzahler getragen werden. Den weitaus größeren Teil der tatsächlichen Kosten zahlt also der Steuerzahler. Mehr oder gar anderes behaupte ich im Artikel nicht.

Eben so offensichtlich nicht kostendeckend ist das von Ihren Mandant höchst böswillig – und sogar in Betrugsabsicht – vom Zaune gebrochene Verfahren des AG Hannover, Az. 409 C 10237/24. Dort hat das Gericht den Streitwert – bezogen auf 3 beantragte Äußerungsverbote

1. Das als sich als „Spezialist für Traumatologie, Autor und Journalist“ ausgebende Großmaul
2. (hat tatsächlich trotz wohl dreier Anläufe nicht einmal eine Zulassung zum Arztberuf,
3. frage ich mich, ob Andreas Skrziepietz nicht vielleicht auch noch Geld aus Russland erhält oder erhalten hat.

auf insgesamt € 2500 fest gelegt. Laut Gerichtskostenrechner fallen dafür lediglich Gebühren von € 357 an. Es ist augenscheinlich, dass die tatsächlichen Kosten viel höher sind, denn neben den Auslagen für die Zustellung der Ladung und der Schriftstücke sind hier insbesondere Personalkosten angefallen, so musste u.a. ein Protokoll verfasst und die Richterin ein Urteil schreiben. Schon eine Autowerkstatt kalkuliert für den Einsatz eines KFZ-Mechanikers (wesentlich schlechter bezahlt als ein Richter oder Richterin) mit ca. € 120 /Stunde. Allein schon der Personalaufwand überschreitet also ganz offensichtlich die erhobenen Gebühren.

1.3.) Wer mahnt hier – BITTE- wen weshalb ab?

 a. skrziepietz
25. Apr. 2022

⋮

Antwort an [Jörg Reinholz](#)

<https://konsumeropferseite.wordpress.com/>

Der gerichtsbekanntere Blogger Jörg Reinholz droht zunehmend zur Gefahr für den Rechtsfrieden in Deutschland zu werden. Bei der Staatsanwaltschaft Kassel liegen weit über 100 Strafanträge gegen den Mann vor.

In den Blogbeiträgen des Mannes, der bislang zwei Mal für mehrere Monate inhaftiert war und über dessen Vermögen im November 2007 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde...

Pikant dabei ist, dass Jörg Reinholz mittellos ist und versucht, solche kruden Dinge im Rahmen von PKH (früher Armenrecht genannt) zu regeln.



Im Gegenteil zu Ihrer vorsätzlich unwahren Behauptung (siehe 1.1.) , wonach ich angeblich verbreitet hätte, dass Ihr Mandant Skrzepietz PKH erhalte, ist es also der für Sie finanziell sicher „hochwerte“, aber zu öffentlichen Lügen, Beleidigungen und Verleumdungen neigender Mandant, der in einem Forenbeitrag vom 25.05.2022 vorsätzlich unwahr verbreitet, dass der Unterzeichner „mittellos“ sei, durch diese Verleumdung dessen Kredit schädigt, und behauptet dass dieser Prozesskostenhilfe in Anspruch nimmt.

Sie und Ihr Mandant versuchen also gerade nichts anderes, als mir vorsätzlich unwahr, auf eine unfassbar dumme und dreiste Weise sowie in höchst offensichtlicher Betrugs- und Schädigungsabsicht eine Äußerung zu unterstellen, welche aber nicht etwa ich sondern just Ihr vom eigenen Schädigungsinteresse „zerfressener“ Mandant bewusst und vorsätzlich rechtswidrig tätigte.

Damit ist auch diese Abmahnung ganz klar ein Rechtsmissbrauch im Sinne des §226 BGB. Zudem nimmt die Media Kanzlei ganz bewusst daran teil, denn die „Media Kanzlei“ kennt den obigen, meine Rechte schwer verletzenden Forenbeitrag aus den Frankfurter Verfahren. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Kanzlei das Verfahren laut dem Aktenzeichen dem angestellten Anwalt Pascal Reddig zugeordnet hat, der den Bockmist aber – eben dieser Kenntnis wegen - aus offensichtlichen strafrechtlichen Bedenken heraus nicht unterschreiben konnte oder wollte.

2.)

Sie behaupten:

Meine, auf ihren Mandant bezogene Äußerung, dass dieser *„mut- und böswillig Prozesse vom Zaun gebrochen und mittels Lügen geführt habe“*, sei unwahr und schädige die Rechte ihres Mandanten.

Ich entgegne:

Die Klagen und Verfügungsanträge Ihres Mandanten erfolgen in der Absicht der gemäß § 226 BGB unzulässigen Schikane und sind von unwahren und vorsätzlich täuschenden, bewusst bekannte und den erhobenen Ansprüchen entgenstehende Tatsachen weglassenden Vortrag geprägt.

Im folgenden zähle ich eine Auswahl der prozessualen Lügen ihres Mandanten Skrzepietz auf und zeige auch deren Widerlegung auf. Diese Auflistung ist unvollständig.

2.1.)

Schon im Hinblick auf das ihnen offensichtlich bekannte Verfahren des AG Hannover, Az. 409 C 10237/24, in welchem Ihr Mandant mir vollständig unterlag, ist die Behauptungen dass Skrzepietz *„mut- und böswillig Prozesse vom Zaun gebrochenen und mittels Lügen geführt habe“*, ausweislich der zu Grunde liegenden Abmahnung vom 03.11.2024, dem Antrag vom 03.11.2024, dem Protokoll der Sitzung vom 21.11.2024 und dem Urteil vom 05.12.2024 als richtig und wahr anzusehen. Ihr Mandant hat nicht nur diesen Prozess mut- und böswillig vom Zaun gebrochen, sondern durch sogar die Straftat des Prozessbetruges versucht! Denn er wollte durch arglistiges Verschweigen von ihm bekannten und bewussten Tatsachen sowie ganz offene Lügen sogar wissentlich zu Unrecht ein Schmerzensgeld von € 1000 erlangen. Mitnichten ist ein solcher versuchter und kläglich gescheiterter Prozessbetrug jedoch eine „erforderliche Rechtsverteidigung“ – was Sie in der Abmahnung also offensichtlich unwahr behaupten.

Dies zeige ich wie folgt an Hand von 5 (fünf) Lügen ihres Mandanten allein in diesem Verfahren:

2.1.1)

Ihr Mandant hat in der Abmahnung und sodann in seinem Verfügungsantrag behauptet, er habe ein Journalismus-Diplom:

In der Abmahnung vom 03.11.2024 behauptet Ihr Mandant Skrzebietz, der sich auskennt, weil er selbst ein Hochschulstudium abgeschlossen hat:

„Ich bin im Besitz eines Journalistendiploms.“

In dem Antrag an das Gericht vom 03.11.2024 – ausdrücklich gestellt in der Absicht, wahrheitswidrig ohne mündliche Verhandlung, also ohne rechtliches Gehör nicht nur die Unterlassung der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen sondern auch noch ein „Schmerzensgeld“ in Höhe von € 1000 zu erlangen – schreibt er:

„Wahr ist, dass ich ein Journalistendiplom besitze“

und weiter:

„Glaubhaftmachung 5: Kopie des Journalismus-Diploms“

Diese „Glaubhaftmachung“ erfolgte jedoch ausweislich des Urteils und des Protokolls gerade nicht. Denn was er da vorlegte war tatsächlich nur ein Zertifikat über eine 4-monatige Ausbildung einer WBS AG zum „Online-Redakteur“. Die WBS AG ist dafür bekannt, dass diese solche kurzfristigen Ausbildungen als Aktivierungsmaßnahme für Langzeitarbeitslose im Auftrag der Job-Agentur vornimmt. Ihr Mandant war sich dessen auch bewusst, denn unmittelbar nach dem Abschluss dieser Aktivierungs-Maßnahme baute er in seine gewerbliche Webseite unter der URL „docmacher.de“ das (zur „Ausbildung“ passendere) Angebot ein, als „Webdesigner“ tätig zu werden. Also gerade nicht als „Journalist“.

2.1.2.)

Ihr Mandant schrieb in der Abmahnung als auch im Antrag vom 03.11.2024:

„Als Spezialist für Traumatologie habe ich mich nie ausgegeben, die Behauptung stammt von der Redaktion einer italienischen Zeitschrift.“

Ihr Mandant hat dem Gericht in höchst böswilliger Täuschungsabsicht vorsätzlich erschwiegen, dass er diese Behauptung – in der Absicht öffentlich für sich und sein Gewerbe zu werben – selbst auf seinen Webservern verbreitete. Was das Gericht erst auf meine Entgegnung hin fest stellte.

2.1.3.)

Ihr Mandant schrieb in der Abmahnung als auch im Antrag vom 03.11.2024:

„Ich habe 1996 genau einmal die Approbation als Arzt im Praktikum beantragt und auch erhalten.“

Auch dieses erwies sich als vorsätzlich unwahr. Denn wie das Gericht auf meinen Vortrag hin fest stellte, wurde der vorgelegte „Arztausweis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum“ zwei Mal – und offensichtlich auf seinen Antrag hin – auf eine Dauer von insgesamt mehr als 9 Jahre verlängert. Im Hinblick darauf, dass das Praktikum lediglich 18 Monate dauerte, muss er das begründet haben. Und dafür kommt aus offensichtlichen Gründen nur die eigene Behauptung ihres Mandanten in

Betracht, dass er das Praktikum ableisten und Arzt werden wolle.

2.1.4.)

Ebenso verschwieg Ihr Mandant dem Gericht arglistig und böswillig, dass er mehrfach selbst (in Foren und auf seiner Webseite) veröffentlicht hatte, dass er den Approbationsantrag stellen werde und die Zulassung erwarte. Die Täuschungs-, Bereicherungs- und Schädigungsabsicht dahinter ist offensichtlich. Es handelte sich also um eine ausgewachsene Straftat und nicht um eine Handlung, mit welcher Skrzepietz seine Rechte wahr nahm.

2.1.5.)

In der Abmahnung vom 03.11.2024 schrieb Ihr Mandant:

„Für die Behauptung, dass ich Geld von der russischen Regierung erhalte, haben Sie Beweise vorzulegen.“

Im Antrag an das AG Hannover vom 03.11.2024 schrieb Ihr Mandant:

Für die Spekulation, dass ich Geld von der russischen Regierung erhalte, hat der Antragsgegner keinerlei Beweise vorgelegt, was auch nicht möglich ist. Es handelt sich in allen Fällen um falsche Tatsachenbehauptungen, auch wenn der Antragsgegner die Behauptung mit den Worten „ich frage mich“ einleitet. Bei dieser Art Verdachtsberichterstattung darf der Name der Person nicht genannt werden.

Wie das Gericht auf meine Einlassung hin fest stellte, lautet die Äußerung:

„frage ich mich, ob Andreas Skrzepietz nicht vielleicht auch noch Geld aus Russland erhält oder erhalten hat.“

und bezog sich darauf, dass Ihr Mandant – wie das Gericht auf meine Entgegnung hin fest stellte – vielfach eine Webseite beworben hatte, deren Betreiber in der EU, den USA und einer Vielzahl weiterer Staaten sanktioniert wurden, weil diese Propaganda des russischen Geheimdienstes betrieb. Es hat die rhetorische Frage – die anders von Skrzepietz vorgelogen - keine Tatsachenbehauptung darstellt – als begründet erachtet und nicht verboten.

2.2.)

Auch im Verfahren 2-03 o 281/24 (Ihre Akte 3873_24P) wurde dem LG Frankfurt – mehrfach vorsätzlich unwahr vorgetragen.

2.2.1.)

In der Antragsschrift vom 05.07.2024 schreibt Ihr Kollege Reddig:

Die Parteien kennen sich nicht. Der Antragsteller hat keine Erklärung, weshalb er seit einiger Zeit zur Zielscheibe des Antragsgegners geworden ist.

Das dieses unter keinem Aspekt wahr sein kann – und die ergibt sich unzweifelhaft aus der Klageschrift vom 28.02.2024 im Verfahren 2-03 o 117/24 (Ihre Akte 3642P12).

Auch das nicht rechtskräftig gewordene Urteil des LG Frankfurt in dieser Sache beweist, dass Skrziepietz mich schon seit dem 30. April 2022 kennt, denn an diesem Tag hatte er mich – so die Feststellung des Gerichts durch ein Bildnis als „fetten, glatzköpfigen, ungepflegten und/oder zurechtgewiesenen Punk“ beleidigt.

Hier die Wiedergabe der Beleidigung vom 30. April 2022.

a. skrziepietz
30. Apr. 2022

Antwort an Jörg Reinholz

Bild von Jörg Reinholz:



Desgleichen stellte das Gericht im Verfahren 2-03 o 117/24 - nach eindringlicher Befragen Ihres Mandanten fest, dass dieser mich am 05. und 06. Februar 2024 mehrfach als „Dummholz“ beleidigte. Das ist unvereinbar mit der – in Betrugsabsicht – erhobenen Behauptung vom 05.07.2024, dass Skrziepietz mich nicht kenne und nicht wisse, weshalb er zu meiner Zielscheibe wurde. Demnach kannte er mich und wusste auch sehr genau, weshalb er „zur Zielscheibe des Antragsgegners geworden ist.“

a. skrziepietz
25. Apr. 2022

⋮

Antwort an Jörg Reinholz

Ach ja, die Satellitenbilder:

<https://southfront.org/more-evidence-more-doubts-about-bucha-massacre/>

Sind Sie der J. Reinholz aus Kassel? Ihre Texte hier habe ich gesichert.



Dieser Forenbeitrag vom 25. April 2022 beweist, dass Skrziepietz schon damals mit Klagen drohte.



a. skrzepietz
01. Mai 2022

Man muß ihn nur leicht anpieksen, schon explodiert er. Wer ist es?

- a) Anton Hofreiter
- b) Jörg Reinholz
- c) Andrej Melnyk

In diesem Forenbeitrag vom 01.05.2022 stellt Skrzepietz nichts anderes als seine Absicht dar, den Unterzeichner zu provozieren. Eine Person aber erst durch Beleidigungen zu provozieren und im Falle von – auf die Beleidigungen reagierenden – Antworten sodann die Gerichte um Hilfe zu ersuchen ist nicht nur feige, es ist Rechtsmissbrauch weil es Schikane im Sinne des §226 BGB ist.

Ebenso zeigt die Anlage „MK 9“ der Klageschrift vom 28.02.2024 im Verfahren 2-03 o 117/24 (Ihre Akte 3642P12) auf, dass sich die Parteien schon seit dem Jahr 2022 kennen, das die „Media Kanzlei“ das wusste - mithin also, dass auch die „Media Kanzlei“ ganz bewusst an der Lüge teilnahm.

Auch hier gilt: Das derart deutliche Belügen eines Gerichts ist zeigt die Wahrheit der Behauptung, der Herr Skrzepietz habe „mut- und böswillig Prozesse vom Zaun gebrochenen und mittels Lügen geführt.“

2.2.2.)

Das Landgericht Frankfurt urteilte in der Sache 2-03 o 281/24

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung gemäß Antrag I.2.b)

„Er ist rechtsradikal und ausländerfeindlich.“

In der, der Antragschrift beiliegenden Versicherung an Eides statt (Anlage MK 2) hatte Skrzepietz behauptet:

„Ich bin auch nicht [...] ausländerfeindlich“

Wie das Gericht fest stellte, hatte sich Skrzepietz mehrfach öffentlich ausländerfeindlich geäußert. Skritzepietz kennt seinen Verbaldreck auswendig, denn er wiederholt diesen oft. Dies war also auch vorsätzlich unwahr.

2.2.3.)

Das Landgericht Frankfurt urteilte in der Sache 2-03 o 281/24

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung gemäß Antrag zu 2.d)

„Er verfolgt gegenüber Diskussionsgegnern, die seinen Haltungen und

Behauptungen nicht zustimmen, eine Schädigungsabsicht.“

und begründet dieses wie folgt:

Die Äußerung bezeichnet damit kein konkretes Verhalten des Klägers und bleibt offen und vage. Jedenfalls erfolgte sie auch nicht gänzlich ohne Anknüpfungstatsachen. Denn der (auch) Kläger ist den Beklagten ausweislich der im hiesigen und im Parallelverfahren (Az. 2-03 O 117/24) vorgelegten Internetausdrücke aufgrund der unterschiedliche politischen Ansichten der Parteien wiederholt persönlich angegangen, bezeichnete ihn etwa als „Dummholz“ und stellte etwa die Karikatur eines ungepflegten Punks mit der Bezeichnung „Der Untertan“ als „Bildnis“ des Beklagten ins Internet.

In der, der Antragsschrift beiliegenden Versicherung an Eides statt (Anlage MK 2) hatte Skrzebiec behauptet:

„Gegenüber „Diskussionsgegnern“ verfolge ich keine Schädigungsabsicht.“

Auch dieser Punkt der Versicherung an Eides statt steht damit als vorsätzlich unwahr und die Straftat als in der Absicht begangen, mich durch den Prozessbetrug widerrechtlich zu schädigen, fest.

Die Abgabe einer in mindestens zwei Punkten vorsätzlich unwahren Versicherung an Eides statt beweist aber, dass es sich bei dieser Klage mindestens teilweise um eine mut- und böswillig vom Zaun gebrochenen Prozess handelt, der mittels Lügen und ganz bewusster, auf eine Täuschung des Gerichts gerichteter Weglassungen geführt wurde.

2.2.4)

Das Landgericht Frankfurt urteilte in der Sache 2-03 o 281/24

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung gemäß Antrag Ziff. 2 g)

„und sucht nach „Blitzableitern“, die er in Ausländern, vermeintlich staatstreuen Personen (was bei mir der Fall ist), Frauen und anderen Personen zu finden glaubt, von denen er vermeint (hier irrt er oft gewaltig), dass diese ihm intellektuell unterlegen wären.“

Es begründet das auch:

„Nach dem maßgeblichen Verständnis des unbefangenen Durchschnittsrezipienten bringt der Beklagte damit zum Ausdruck, dass seines Erachtens der Kläger „Ausländer“, „staatstreue Personen“, Frauen und „andere Personen“, die er für intellektuell unterlegen hält, als „Blitzableiter“ benutzt, das heißt seinen Ärger und seinen Frustrationen auf die genannten Personenkreise projiziert. Die Äußerung ist ihrem Duktus nach sachlich und nicht herabwürdigend formuliert. Sie kommt auch nicht ohne tatsächliche Anknüpfungspunkte daher, indem verschiedene öffentliche Äußerungen des Klägers in Kommentaren und in den von ihm betriebenen Blogs durchaus als herabwertend und aggressiv den genannten Personengruppen gegenüber bezeichnet werden können. So bezeichnete der Kläger den Beklagten wiederholt als „Dummholz“ und korrigierte dessen

Rechtschreibung. Auch in Bezug auf verschiedene andere Personen, etwa PolitikerInnen, Journalisten, eine Mitarbeiterin der Hannoverschen Stadtverwaltung äußerte sich der Kläger wiederholt abwertend (vgl. etwa durch die Bezeichnung der deutschen Außenministerin als „Dummböckin“, die Kommentierung des Verhaltens einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Hannover mit „Arroganz dieser faulen Säcke“ und mehrfache Bezugnahme auf deren (vermuteten) „Migrationshintergrund“ oder die Bezeichnung der Journalisten der Frankfurter Rundschau als „Faschisten von der FR“ sowie die Äußerungen wie „Grüne KinderfickerInnen und KriegshetzerInnen“).

Skrziepietz hatte an Eides statt versichert (dort, Anlage MK 2) , dass er die Parteien der bürgerlichen Mitte nicht hasse und ausschließlich bekannte Politiker und Medienschaffende „kritisiere“. Tatsächlich hetzt er auf üble Weise längst nicht nur gegen Parteien der bürgerlichen Mitte und seine Äußerungen sind so voller Hass, dass er selbst nicht davon ausgehen kann, dass er „kritisiert“. Also hat er auch in diesem Punkt der Versicherung an Eides statt vorsätzlich unwahr behauptet und auch in diesem Punkt den Prozess ganz bewusst wahrheitswidrig geführt, mithin in offensichtlicher Schädigungsabsicht höchst mut- und böswillig vom Zaun gebrochen.

2.2.5.)

Skrziepietz hatte an Eides statt wie folgt versichert (dort, Anlage MK 2)

„Soweit Herr Reinholz behauptet, ich sei ein Rechtsextremist oder ein Hassblogger, trifft dies nicht zu. Ich bin Demokrat. Jegliche Form von Extremismus ist mir fremd und lehne ich ab.“

Auch das ist im Hinblick auf die obige (2.2.4) Feststellung des Landgerichts vorsätzlich unwahr.

Skrziepietz stellt sich zudem selbst durch öffentliche Schriften, vor allem Solidarierungen und Links zu deren Schriften in einen Kontext zu bekannten Rechtsextremen wie Daniel Halemba, Max Krah, Martin Sellner. Er behauptet öffentlich dass er anders, als der ebernfalls bekannte Nazi Andreas Ziegler Glück gehabt habe, denn eine „Merkel-Santifa“ habe ihm lediglich „ein Bein gebrochen“.

Zudem demonstriert er seinen Hass auf die demokratische Gesellschaft auch wie folgt:

„Jörg Geibert (CDU) ist Verfassungsrichter in Thüringen. Sein Sohn Lennart (CDU) ist mit 27 bereits Landtagsabgeordneter in Thüringen und fast so fett wie sein Vater.“

Beweis:

- <https://docmacher.substack.com/p/der-geibert-clan>

Mit der stumpf-dummen Beleidigung als „fett“ (§§ 185, 202 StGB) bringt Ihr verlogener Mandant Skrzepietz nichts anderes als seinen Hass zum Ausdruck, denn er reagiert auf das Urteil des Thüringischen Verfassungsgerichts zum Nachteil der wegen Rechtsextremismus beobachteten Thüringer AfD. Also ist er tatsächlich kein Demokrat (ein solcher würde nicht so handeln) und er lehnt Rechtsextremismus keineswegs ab.

Also hat er auch in diesem Punkt der Versicherung an Eides statt vorsätzlich unwahr behauptet und

auch in diesem Punkt den Prozess ganz bewusst wahrheitswidrig, mithin in offensichtlicher Schädigungsabsicht höchst mut- und böswillig vom Zaun gebrochen.

2.3.)

Auch in der Sache 2-03 o 117/24 hat Herr Skrzebietz das Landgericht Frankfurt mehrfach belogen.

2.3.1)

So steht auf Seite 8 der Klageschrift vom 28.02.2024 über den Kläger unter Punkt 1. „Zu den Parteien“ lediglich

„Der Kläger ist eine Privatperson, die nicht in der Öffentlichkeit steht.“

Unerwähnt bleiben seine 3 Blogs, seine zahlreichen, meine Rechte verletzenden Forenbeiträge in denen er hetzt und mich schon im Jahr 2022 in Kredit gefährdender Weise öffentlich verleumdet.

Ebenfalls zielgerichtet auf eine Täuschung des Gerichts unerwähnt bleib, dass Skrzebietz als angeblicher Autor einiger gemeinfrei gewordener Bücher (die er nur übersetzte oder nur mit neuem Vorwort neu herausgab) in die Öffentlichkeit drängte, Jahre als Schauspieler tätig war und als Andreas Manfred einige „Hörbücher“ gesprochen hatte. Die Bücher und Hörbücher sind bis heute erhältlich.

2.3.2.)

Auf Seite 10 wird in Täuschungsabsicht, also offensiv unwahr behauptet

„Allein auf seinem Blog befinden sich insgesamt 59 Beiträge mit gegen ihn gerichteten Abmahnungen“

Wie man sich unter der URL <https://joerg-reinholz.blogspot.com/search/label/Abmahnung> leicht überzeugen kann geht es da aber in einer Vielzahl vom Fällen um – unberechtigte – Abmahnungen zwischen Dritten. z.B. des einschlägig als Rechtsmissbraucher und sogar Betrügers bekannten Pascal Goffart und eines Ivan Dumancic – deren Abmahnungen zum Teil durch den nicht mehr als Anwalt zugelassenen Philipp Karl Berger unter Missbrauch der eingescannten Unterschrift des verstorbenen Kanzleiinhaber Ziental gefertigt wurden – also Fälschungen waren. Ferner um eine erfolgreich zurück gewiesene Abmahnungen von Walldorf-Frommer wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen. Aber auch betrügerische um nur Dritte betreffenden „Red-Tube-Abmahnungen“ in deren Zuge der abmahnende Anwalt Urmann seine Zulassung abgab.

Die Täuschungsabsicht steht hier fest.

2.3.3.)

Auf Seite 14 der Klageschrift steht:

„Der Kläger stalkt den Beklagten nicht.“

Weiter steht dazu in der Klageschrift:

„Soweit sich der Beklagte darauf bezieht, dass der Kläger unregelmäßig die Kommentarfunktion des Beklagten nutzt und dort Kommentare verfasst, ist dies jedenfalls nicht geeignet, um einen strafrechtlich relevanten Vorwurf zu erheben.“

Das ist nach den Feststellungen des LG Frankfurt unwahr, denn Herr Skrziepietz (Kläger) hat den Beklagten – nach Feststellungen des Gerichts – im Rahmen just des Stalkings mehrfach als „Dummholz“ beleidigt. (siehe 2.2.3. und 2.2.4.)

An dieser Lüge war im Hinblick auf den Gebrauch der Beleidigung durch die extrem oft wiederholte Bezeichnung als „Dummholz“ der Unterzeichner Riemenschneider offensichtlich beteiligt, denn er kannte die Anlagen mithin meine Entgegnung auf die Abmahnung – hat diese aber in der Absicht, das Gericht zu täuschen, entwertend dargestellt, was Ihr Mandant sogar veröffentlichte:

Docmacher's Substack

Stalking?



DOCMACHER
JULI 03, 2024



Ein Soziopath schreibt einem gegnerischen Anwalt 31 Emails. Ist das Stalking?

Der Antragsgegner wies die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie die Erstattung der Rechtsanwaltskosten zurück. Er antwortete auf die Abmahnung mit – zum heutigen Stand – insgesamt 31 (!) E-Mails. Die Bewertung, ob dies in Quantität und Qualität als angemessen zu beurteilen ist, überlassen wir dem Gericht.

Glaubhaftmachung:

E-Mails des Antragsgegners

- Anlagenkonvolut MK 5 -

Wir werden sehen.

Skrziepietz hat den Schriftsatz genehmigt. Er lügt also mit.

Gerade im Hinblick auf das, schon im Februar 2022 beginnende Stalking Ihres Mandaten mit weit mehr als 300 „Kommentaren“ – die dem OLG, wie Sie aus Ihren Sachen 3642_24P12 und 3873_24P wissen, bekannt sind und dort unter dem Aktenzeichen 16 U 151/24 und 16 U 153/24 vorliegen - steht fest, dass Ihr Mandant mich über 2 Jahre lang durch immer wieder kehrende Insistierungen wiederholt gestalkt hat. Das hat er nicht einmal beendet, als im Februar 2024 die Klageschrift – die auch sonst voller Lügen steckt – verfasst wurde.

2.3.4.)

Auf Seite 16 der Klageschrift steht:

„Falsch ist überdies, dass der Kläger nach „Bedrohungen und Beleidigungen gegen eine Mitarbeiterin, auch Hausverbot bei einer Behörde in Hannover“ erhalten haben soll.“

Wie das Landgericht fest stellte, ist diese Äußerung nicht falsch.

Das Landgericht schreibt:

Der Antrag zu 1 c), mit welchem der Kläger die Äußerung des Beklagten

„Er hat diesem Bekenntnis zu Folge, nach Bedrohungen und Beleidigungen gegen eine Mitarbeiterin, auch Hausverbot bei einer Behörde in Hannover.“

untersagt verlangt, ist unbegründet. Es ist unstrittig zutreffend, dass gegen den Kläger ein Hausverbot für das Dienstgebäude Schützenplatz 1 in Hannover verhängt wurde und dass eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Hannover Strafanzeige wegen Beleidigung gegen den Kläger erstattet hat, nachdem dieser die Mitarbeiterin mehrfach per E-Mail angeschrieben hatte (vgl. auch die Ausführungen im eigenen Blog-Eintrag des Klägers zu diesem Vorfall vom 15.06.2023, Bl. 192 d.A.). Überdies schildert der Kläger selbst in seinem Blog, dass er nachdem er wegen der an die Mitarbeiterin gerichteten E-Mails vom „Staatsschutz“ ausgesucht worden sei und daraufhin eben jener Mitarbeiterin eine Kekspackung mit der Aufschrift „Opferrolle“ zukommen ließ, weshalb erneut „der Staatsschutz“ bei dem Kläger erschienen sei. Die Schilderungen des Sachverhalts im eigenen Blog-Beitrag des Klägers geben hinreichende Anhaltspunkte für hier angegriffene wertende Zusammenfassung des Beklagten, dass der Kläger „nach Bedrohungen und Beleidigungen“ gegen eine Mitarbeiterin ein Hausverbot bei einer Behörde in Hannover habe. Zwar mag das Hausverbot nicht lediglich mit der „Beleidigung von Mitarbeitern“ begründet worden sein. Das vom Kläger selbst in seinem Blog-Beitrag geschilderte Verhalten des Klägers mag man (insbesondere aus der Laiensphäre) aber durchaus auch als Bedrohung, also nach allgemeinem Sprachgebrauch im Sinne eines Drucks auf bzw. einer Gefährdung der psychischen oder physischen Existenz einer Person, bewerten.

Ihr Mandant hat – zusammen mit dem Unterzeichner Dr. Severin Riemenschneider, der den Artikel des Herrn Skrzepietz kannte – das Gericht in Täuschungs- und Schädigungsabsicht „nach Strich und Faden“ belogen. Da aber Skrzepietz die Wahrheit kannte und er das genehmigte steht fest, dass es sich auch hier um eine, auf einen Prozessbetrug gereichete Handlung handelt (es sollten ja auch € 4000 Schmerzensgeld erklagt werden). Bei Prozessbetrug handelt sich aber nicht um eine erlaubte oder gar notwendige Handlung. Viel mehr steht fest, dass er mit seinen Klagen vor allem die rechtsfremde Absicht einer finanziellen Schädigung und Bereicherung zu Lasten der Person, gegen die Ihr Mandant parallel zu den Prozessen Straftaten begeht, erfolgt.

Auf §§ 242, § 226 BGB sei hingewiesen. Was Ihr Mandant hier betreibt ist pure Schikane.

2.4.)

Eben so steht die Staatsanwaltschaft Kassel auf dem Standpunkt, dass Skrzepietz mut- und böswillig Strafanzeigen stellt, denn diese begründet die Zurückweisung einer Strafanzeige vom 17.12.2024 des sich – mal wieder durch die Wahrheit - als „beleidigt“ ansehenden Herrn

Skrziepietz in der Sache 3670 Js 25688/24 wie folgt:

Der hiesige Vorwurf ist Teil einer seit mehreren Jahren andauernden Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Anzeigerstatter, die ebenso wechselseitige Anzeigen zur Folge hatte. Darüber hinaus hat der Vorfall nach seinen Umständen keine über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehende Störung des Rechtsfriedens zur Folge.

Ihr, in extremer – psychiatrisch höchst bedenklicher – Weise zum Rechtsmissbrauch neigender Mandant hat eine Ausfertigung des selben Schriftstückes.

2.5.)

Auch durch öffentliche Beleidigungen, die Skrzepietz regelmäßig gegen mich (adressiert als „Kleinwüchsiger“ und „Selbsternannter“ ausstößt ...

Beweise:

1. <https://docmaker.substack.com/p/hitler-gru-in-kolner-kneipe>
2. <https://docmaker.substack.com/p/lustige-begegnung-im-gericht>
3. <https://docmaker.substack.com/p/wie-gefährlich-ist-der-selbsternannte>
4. <https://docmaker.substack.com/p/gratis-hinweis-an-den-selbsternannten>
5. <https://docmaker.substack.com/p/an-den-selbsternannten-privatdozenten>
6. Anlage 1: „Ein kleinwüchsiges Großmaul überschätzt sich gewaltig“
7. Anlage 3: „Limerick“

... steht fest, dass er mit seinen Klagen vor allem die rechtsfremde Absicht einer finanziellen Schädigung erfolgt und sich stets im pekunären Ergebnis „sonnt“ – obwohl er sogar weiß, dass die Urteile in den Sachen 2-03 o 117/24 und 2-03 o 281/24 nicht rechtskräftig geworden sind und dass laut der Urteile Sicherheit leisten müsste bevor er an eine Zahlung auch nur denken kann. Ferner träumt er davon, den Unterzeichner obdachlos zu machen und demonstriert seine Schädigungsabsicht in besonders deutlicher Form.

Beweis:

1. <https://docmaker.substack.com/p/kostenfestsetzungsbeschluss>
2. <https://docmaker.substack.com/p/manchmal-gewinnt-man-e36>
3. <https://docmaker.substack.com/p/manchmal-gewinnt-man>
4. <https://docmaker.substack.com/p/versenkt>
5. Anlage 2 – „Herr B aus K“


Zudem hat der eindeutig sein Stalking nunmehr durch Abmahnungen und Gerichtsverfahren fortsetzende Herr Skrzepietz selbst schon die Übersicht darüber verloren, wie viele Abmahnungen er versandt hat – was ebenfalls für den Rechtsmissbrauch spricht.

Beweis:

1. <https://docmaker.substack.com/p/abmahnung-nr-5-oder-6-ist-raus>

Diese Listen an Beweisstücken sind unvollständig. Es gibt mehr und Ihr Mandant sorgt geradezu zwanghaft für weitere Beweise für seine Übertretung des Schikaneverbots aus §226 BGB.


Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es der Herr Skrzepietz ist, der ganz stolz seine Schikaneabsicht in die Öffentlichkeit trägt:

 a. skrzepietz
01. Mai 2022

Man muß ihn nur leicht anpieksen, schon explodiert er. Wer ist es?

- a) Anton Hofreiter
- b) Jörg Reinholz
- c) Andrej Melnyk

denn er stellt selbst dar, dass er provoziert ...

 a. skrzepietz
30. Apr. 2022

⋮


Antwort an [Jörg Reinholz](#)

Meine Verdachtsdiagnose: Narzisstische Persönlichkeitsstörung (F60.8).


"Auf Kritik, Niederlagen, Zurückweisung, Beschämung oder Demütigung reagieren Narzissten weitaus intensiver als andere Menschen. Die Reaktion auf Kritik besteht meist in einer scharfen Attacke der Person, von der der Narzisst sich in Frage gestellt sieht."



nach eigenem Gustus beleidigt ...

 a. skrzepietz
25. Apr. 2022

Antwort an [Jörg Reinholz](#)

Zivilklage geht raus. 

und nach den erwarteten Reaktionen unter der Behauptung einer Rechtsverletzung nebst arglistigen Verschweigen seines eigenen, bewusst kriminellen Handelns klagt. Im übrigen kann ja Ihr auch sonst höchst unehrlicher Mandant Auskunft geben, ob er am 25.04.2022 öffentlich gelogen oder ein Verfahren um eine einstweilige Verfügung glatt verloren hat – wovon man als Verfügungsbeklagter leider nichts erfährt.

Deutlicher als Ihr Mandant kann man den eigenen Rechtsmissbrauch, genauer die Schikane nach §226 BGB kaum begehen. Es handelt sich nicht um eine gerechtfertigte Rechtswahrnehmung.

Abschließende Worte:

Mein lieber Herr Dr. Tobias Hermann: Lassen Sie das. Oder ich stufe Ihr Handeln als Mittäterschaft bei einem versuchten Prozessbetrug ein. Das gilt insbesondere wenn Sie derart

unwahr und täuschend vortragen, wie Ihr Herr Riemenschneider es nachweislich (ausweislich der Akten des LG Frankfurt, in welchen sich dieser widerspricht) bewusst getan haben.

Auf das Ultimatum (endgültiger Klageverzicht bis zum Montag, 27. Januar 2025, 15:00 Uhr) weise ich erneut hin.

Ferner haben Sie ihren Mandanten im Hinblick auf dessen überdeutliches Kosten- und Schädigungsinteresse davon in Kenntnis zu setzen, dass bei künftigen Abmahnungen zur Abwehr seiner unverschämten und dummdreisten Forderungen ein Anwalt tätig wird. Das wird Ihnen also künftig Geld kosten. Es ist mir nicht zuzumuten, im Abstand von ein paar Wochen immer wieder umfangreich die Unwahrheit von Vorbringen des Herrn Skrzypietz zu beweisen.

Sie haben gemäß §138 ZPO meine Antwort mit allen Anlagen einem womöglich angerufenem Gericht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 25. Januar 2025

